

Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, daß Pfarrer Pius nicht den rechten Weg eingeschlagen hat. Er mußte, da in diesem Falle die Bestimmungen des Natur- und Kirchenrechtes nicht zur Ausführung gelangen konnten, infolge des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1921, sich vor Beginn des Konversionsunterrichtes an das Ordinariat wenden, um von dort die nötigen Weisungen zu erhalten. Nachdem er diesen Schritt vernachlässigt hat, ist er meines Erachtens jetzt verpflichtet, den Fall dem Ordinariate zur Kenntnis zu bringen, um den Sakramentenempfang des Konvertiten und seine Rechtslage pro foro externo zu regeln.

Rom (S. Anselmo).

P. Gerard Oesterle O. S. B.

(Die Beschaffung der liturgisch vorgeschriebenen Wachskerzen.) Daß beim liturgischen Wachs nicht so wie bei Brot und Wein der valor irgend eines Sakramentes abhängt, mag der Grund sein, daß einerseits die Kirchenvorstände beim Einkauf der Kerzen nur allzu oft ohne die nötige Sorgfalt vorgehen, andererseits manche Kerzenfabrikanten ganz hemmungslos zu fälschen wagen. Dazu kommt, daß die Versuchung zu dieser Sorglosigkeit und Fälschungspraxis auch sonst für beide nahelegend ist: Für die ersteren, insofern sie die Ausgabenseite ihres Kirchenbudgets zu schonen vermeinen, noch mehr aber für die letzteren, deren leicht durchgeführte, aber schwer festgestellte Fälschungen sehr einträglich und für den Konkurrenzkampf recht dienlich sind.

Es ist wohl richtig, daß die Beschaffung der Kerzen ein bedeutender Auslagenposten in der Kirchenrechnung ist, den jeder Kirchenrektor möglichst klein zu halten bestrebt sein wird. Das Sparen in der Verwaltung fremden Gutes ist an sich begreiflich und lobenswert, falls nicht doch das ominöse „*Ad quid perditio haec?*“ etwas mitklingt. Dieser Sparstandpunkt ist auch nicht recht begreiflich in jenen Diözesen, in welchen sowohl der celebrans hospes als auch die bei der Kirche angestellten Priester für jede Zelebration ihre Taxe leisten müssen. In dieser Zelebrationsgebühr ist ja nicht bloß eine Quote für Hostie und Wein inbegriffen, sondern auch eine solche für das liturgische Licht, das als Gegenleistung wohl in der vorgeschriebenen Art beigestellt werden sollte.

Übrigens ist das Sparen in diesem Punkte eine Selbsttäuschung. Es ist durch Versuche erhärtet, daß echte Wachskerzen eine längere Brenndauer haben als solche mit Zusätzen, so daß der alte Grundsatz sich wieder als wahr erweist: Das Teuerste ist schließlich das Billigste. Nach Versuchen im Ordinariat Linz brannte eine Kerze mit 100% Wachsgehalt 18 Stunden, eine solche mit 75% Wachs 14,5 Stunden, eine dritte mit

51% Wachs 14 Stunden. Dabei waren die betreffenden Kilogrammpreise K 6.40, 5.40 und 4.80. In Prozenten ausgedrückt lautet der Vergleich der Preise und Brennzeiten: Die reine Wachskerze kostete um 25% mehr als die 51%ige und brannte um zirka 22% der Zeit länger. Die kleine Differenz wird selbst von unbemittelten Kirchen in Kauf genommen werden können (siehe Linzer Diözesanblatt, Jg. 1913, S. 133).

Auffällig ist auch, daß manche Kirchenrektoren lediglich bei der Qualität der Kerzen sparen, nicht aber bei ihrer Zahl. Nicht selten brennt am Altar ein förmlicher Wald von Kerzen, völlig verfälschter und womöglich recht dünner, die keinerlei Eindruck, dafür aber viel Rauch machen und so den Malereien schaden. Wirkungsvoller und geziemender, ästhetisch wie liturgisch, wäre es, anstatt des besagten dichten Gestänges von Kompositkerzen, von dem der Altar strotzt, nur die sechs von den Rubriken vorgesehenen Wachskerzen aufzustellen, dafür aber diese zur Gänze oder doch maxima ex parte aus Bienenwachs und in einer Stärke, die auch noch auf einige Entfernung einen Eindruck macht. Auch in den Rubriken ist die Pfundkerze (*cereus unius librae*) eine beliebte Forderung.

Kann sich nun der mit einer gewissen Gleichgültigkeit gepaarte Sparstandpunkt schon angesichts der wenigen angeführten Gründe nicht behaupten, so verliert er den letzten Halt durch die Verordnungen der liturgischen Behörde. Sie sind in Kraft und klar und gehören inhaltlich zur gleichen Kanongruppe wie die über das Material des Meßgewandes, des Korporale u. s. w., welche letztere Bestimmungen viel genauer, wenn nicht restlos eingehalten werden. Gleich manchem anderen liturgischen Material kommt auch dem Bienenwachs die *veneranda antiquitas* zu, die der Kirche immer heilig bleiben wird. Jene Indulte, die für die Kriegszeit gegeben wurden und ein Abweichen von einem seit je eingehaltenen Weg bedeuteten, entbehren der Voraussetzung, da die Jahre der Not und des Mangels an allem vorüber sind. Diese Ausnahmsbestimmungen sind wohl allenthalben derogiert, wenn nicht überhaupt durch gegenteilige Erlässe zurückgenommen.

Positiv hat die Ritenkongregation Stearinkerzen mit den Dekreten vom 16. September 1843 (decr. auth. n. 2865) und 4. September 1875 (n. 3376) verboten. Mit dem letzteren Erlaß sind überhaupt Kerzen aus nur wachsähnlichen Materialien untersagt und damit Paraffin, Ceresin u. dgl. getroffen. Mit 30. Juli 1910 (n. 4257 ad V) ist sogar jegliche Anbringung von Stearinkerzen innerhalb der Umschrittung des Altares verpönt worden. Die Verwendung von Kerzen aus Talg wurde unter dem 10. Dezember 1857 als ein Unfug bezeichnet, der auszumerzen ist (decr. n. 3063). Klare Linien zieht endlich ein Dekret der S. R. C. vom

14. Dezember 1904, welches wohl zugesteht, daß bei großer Schwierigkeit, echtes Bienenwachs zu beschaffen oder die un-gehörigen Beimengungen anderer Wachsarten auszurotten, nicht alle auf dem Altar befindlichen Kerzen ganz aus Bienenwachs zu sein brauchen, sondern andere vegetabile oder tierische Stoffe beigemischt haben können. Doch sollten die Bischöfe dafür sorgen, daß die Osterkerze und jene, die bei der Taufwasserweihe verwendet wird, sowie die zwei Kerzen, die bei der heiligen Messe anzuzünden sind, aus Bienenwachs seien, wenigstens zum größten Teil; die anderen Altarkerzen müßten aber zum größeren oder doch namhaften Teil aus dem nämlichen Wachs bestehen. In der ganzen Sache könnten sich freilich die Pfarrer und die anderen Rektoren von Kirchen oder Oratorien an die seitens ihres Ordinarius erflossenen Bestimmungen halten. Auch seien private Priester, die die heilige Messe feiern, nicht gehalten, ängstlich nach der Qualität der Kerzen zu forschen (decr. n. 4147).

Diese letztere, eben angeführte Verordnung, die eine Art Summarium ist, bezieht bei aller Wahrung der Tradition einen Standpunkt, der einerseits die Gewissen nicht unnötig beschwert, andererseits jenen genügenden Spielraum läßt, den in diesem Belange die in den verschiedensten Zonen der Erde gelegenen Diözesen, die etwa keine Wachsernte haben oder unter Handelsunterbindungen leiden, brauchen. Selbst für Länder mit Wachsproduktion ist die Verordnung von jeder drückenden Forderung frei, insofern nur die zwei Kerzen für die heilige Messe, für die Taufwasserweihe und die Osterkerze ganz oder zum größten Teil aus Bienenwachs sein müssen, während die überzähligen Lichter bloß zum überwiegenden, bezw. sogar nur zum namhaften Teil Bienenwachs enthalten brauchen. Die *notabilis pars* wird wohl analog den Ansichten über Verfälschungen sakramentaler Materien, die mit einem Drittel schon als *notabiliter* gelten und die Materie *dubios* machen, auch hier mit einem Drittel gegeben sein. Der im Dekret gebrauchte Ausdruck „*maxima ex parte*“ wird so lange Geltung haben, als nicht mehr wie 10—20% fremder Stoffe beigemischt sind.

Es muß nun wohl einigermaßen überraschen, daß diese Verordnung, die weder *rigoros* noch jungen Datums ist, sich noch nicht völlig durchzusetzen vermochte. Ob die Kerzen-erzeuger allein daran schuld sind, wird kaum zutreffend sein. Es wird vielmehr die im Dekret beklagte „*magna difficultas*“, die das Ausmerzen bietet, kaum schwinden, wenn der Klerus nicht besser bei der Durchführung der Verordnung mitgeht. Die Verordnung ist nicht bloß da, sondern nur zu berechtigt. Es ist ja ein Hohn auf jede Symbolik, das Licht der Welt und den verkärten Leib des Auferstandenen lediglich mit solchen minder-

wertigen Abfalls- und Verwesungsprodukten anzudeuten. So ist Stearin eine Masse, die aus Unschlitt, Darmfett, Hammeltalg u. ä. gewonnen wird; Paraffin ein Nebenprodukt der Braunkohlen- und Rohöldestillation; Ceresin wird hergestellt aus Erdwachs, das wiederum ein Verdickungsprodukt aus dem Erdöl ist; von der Unwürdigkeit des Talges, der ebenfalls ein Abfall aus den Schlächtereien ist, nicht zu reden.

Man sollte sich Verfälschungen auch deswegen nicht bieten lassen, weil man ihnen persönlich meist ganz ohnmächtig gegenüber steht. Grobe und plumpe Qualitätsverfälschungen wird man ja an Farbe, Geruch, Klang u. ä. feststellen können.¹⁾ Dabei ist auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Kerze nur außen aus einer echten Schichte besteht, während der Innern Kern falsch ist. Beim Nachweis des Grades der Alteration wird aber jede Sinnenprobe versagen. Er ist verläßlich weder aus dem Schmelzpunkt noch aus dem spezifischen Gewicht, sondern nur durch Titration eruierbar, wozu allein schon ein kompliziertes Gerät gehören würde. Selbst die anscheinend leicht durchführbare Probe mit rauchender Schwefelsäure kommt kaum in Betracht, da sie m. W. nur auf Zusätze von Paraffin, nicht aber auch auf Stearin und Ceresin reagiert, und weil es sich überhaupt um das Hantieren mit Schwefelsäure handelt, das ohne die gehörige Routine nicht ohne Gefahren ist.

Freilich wird in manchem Fall die Verfälschung ohne jedes chemische Reagens, ohne Bürette u. dgl. erkennbar sein: am Preis. Echtes Bienenwachs ist ja ein äußerst mühsames Produkt, das bei aller Blüte der Bienenzucht ein teurer Artikel sein wird. Die Biene vermag bei gleicher Arbeitszeit nur etwa ein Viertel des Wachses, gemessen an der Honigmenge, zu erzeugen. Mit hin wird das Wachs ein Mehrfaches des Honigs kosten. Oben-

¹⁾ Solche „wird man schon an äußeren Anzeichen wahrnehmen. Echte Wachskerzen dürfen sich z. B. nicht schmierig anfühlen; dies würde auf Stearin- oder Paraffingehalt hindeuten. Vielmehr muß man beim Bestreichen der Kerze mit der Hand das Gefühl haben, als ob es Gummi wäre; die Hand darf sozusagen nur mühsam vorwärtskommen. Einen weiteren Anhaltspunkt bietet der Klang, der bei echten Wachskerzen heller ist als bei verfälschten. Die Knetprobe ergibt, daß Bienenwachs am Finger klebt, während bei Stearin und Paraffin das Fettige besonders deutlich wird. Paraffin und Stearin lassen sich auch besser schneiden als Bienenwachs; Paraffin kann sich außerdem durch den Teergeruch verraten, da es hauptsächlich aus Braunkohlenteer und Rohöl gewonnen wird“. Bei einer letzten Probe endlich betastet man „den oberen Rand der brennenden Kerze; bleibt der Rand der Flammenmulde am Finger kleben, so ist die Kerze echt, bricht er ein, dann enthält sie Stearin und Paraffin“. (R. Fattinger, Pastoralchemie. Eine Orientierung über die sakramentalen Materien, liturgischen Metalle, Textilien und Beleuchtungsstoffe nach den kirchlichen Bestimmungen. Freiburg i. Br. 1930, S. 173.)

drein bedarf das Wachs vom Rahmen im Bienenstock her bis zur fertigen Kerze einer zeitraubenden Behandlung, die sich wiederum im Preise auswirken muß. Ist allerdings ein ungewöhnlich niedriger Preis ein Zeichen für unechte Ware, so doch ein normaler nicht ein Beweis für die Unverfälschtheit.

So bleibt schließlich als einzige und dabei einfachste Möglichkeit, Sicherheit über die Beschaffenheit der gekauften Ware zu gewinnen, nur übrig, sich den perzentuellen Gehalt an echtem Bienenwachs durch einen Garantieschein dokumentieren zu lassen. Vereidungen sind nicht üblich und gingen wohl über die Tragweite der Sache hinaus. Ein Garantieschein bietet Sicherheit genug. Allerdings würde die Bezeichnung der gelieferten Ware als Wachs schlechthin nicht hinreichen, da auch Baum- und Erdwachs unter sie fallen. Seinen Zweck verfehlte auch ein Attest seitens des Lieferanten, bloß dahin lautend, daß von ihm persönlich keine oder nur die von der liturgischen Behörde erlaubten Zusätze gemacht worden seien. Kann ja doch sein Ausgangsmaterial vom Imker her schon verfälscht sein, vor allem, wenn das Wachs nicht in Wabenform, sondern eingeschmolzen geliefert wird. Wie sich der Kerzenlieferant gegenüber dem Imker und Wachslieferanten sichert, wird seine Sache sein. Der Kerzenlieferant muß den tatsächlichen Gehalt der Ware garantieren.

Keinerlei Gewähr böte auch, vorab für die striktliturgischen Meßkerzen und die Osterkerze, eine Bescheinigung, daß deren Herstellung aus „echtem Tropfwachs“ erfolgt sei, wo doch dieses Material von den verschiedensten Kirchen und Kerzenarten gesammelt wird. Das gleiche gilt von einem Stempel ohne Garantie- und Prozentvermerk und trüge er auch das Bildnis einer heiligen Person. Unnötig wäre es, eine Angabe über die Art der beigemischten Fremdstoffe zu verlangen, da dies nach dem obzierten Dekret n. 4147 irrelevant ist.

Bei der Praxis, den Garantieschein zu verlangen und der Kirchenrechnung beizuschließen, ist es aber keineswegs überflüssig, wenn das Bischöfliche Ordinariat trotzdem ab und zu Stichproben vornehmen läßt. Dies wird mithelfen, daß einerseits die Erzeuger liturgischer Kerzen den Ernst erfassen, der in der Sache obwalten muß, und andererseits die Kirchenrektoren auf dem Gebiete der Durchführung liturgischer Vorschriften auch *super pauca fideles* werden.

Linz a. D.

Rud. Fattinger.